

## **Allgemeinverfügung der Gemeinde Krummhörn zur Schließung der Grundschulen im Gulfhof Loquard und Ubbo-Emmius-Schule Greetsiel**

Der Rat der Gemeinde Krummhörn hat beschlossen, die Grundschulen im Gulfhof Loquard (Loquard) und Ubbo-Emmius-Schule Greetsiel (Greetsiel) zu schließen (Grundsatzbeschluss vom 06.07.2023). Der Beschluss ist um ein Umsetzungskonzept (Beschluss vom 19.12.2024) und eine aktuelle Schülerprognose (Beschluss vom 27.11.2025) ergänzt worden. Im Ergebnis sollen die Schulen zum Ende des Schuljahres 2026/2027 aufgehoben werden, wobei ein Auslaufen der Grundschulen zum Beginn des Schuljahres 2026/2027 vorgesehen ist. Dies hat der Rat mit seinem Beschluss vom 27.11.2025 bestätigt.

Das Regionale Landesamt für Schule und Bildung in Osnabrück (RLSB) hat den Beschluss vom 27.11.2025 (unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Rates vom 06.07.2023 und vom 19.12.2024) unter dem 18.03.2026 genehmigt.

Auf dieser Grundlage ergeht folgende Allgemeinverfügung:

- 1. Die genehmigten Ratsbeschlüsse vom 27.11.2025, 19.12.2024 und 06.07.2023 werden hiermit vollzogen. Die Grundschulen Loquard und Greetsiel werden zum Ende des Schuljahres 2026/2027 aufgehoben. Zum Beginn des Schuljahres 2026/2027 werden die Grundschulen auslaufend gestellt, d.h. keine Erstklässler angenommen und die Schülerinnen und Schüler der dritten und vierten Klassen zum Schuljahr 2027/2028 an die verbleibenden Grundschulen Jennelt und Pewsum umgesiedelt.**
- 2. Die sofortige Vollziehung der Aufhebung der Grundschulen Loquard und Greetsiel nach Ziffer 1 wird gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO angeordnet.**

### **Begründung:**

#### **Zu Ziffer 1:**

#### **Aufhebung der Grundschulen Greetsiel und Loquard**

Der Rat der Gemeinde Krummhörn hat am 27.11.2025 beschlossen, die Grundschulen Loquard und Greetsiel aufzuheben. Der Beschluss beruht auf Grundsatzentscheidungen des Rates: Unter dem 06.07.2023 hat der Rat beschlossen, die Grundschullandschaft bedarfsgerecht zu ändern und die beiden Grundschulen Loquard und Greetsiel zu schließen. Dies beruhte auf einer Analyse des Büros biregio aus Bonn, in der u.a. der Zustand der Schulgebäude und Anmeldezahlen berücksichtigt wurden. Die Beauftragung wiederum beruhte auf eigenen Erkenntnissen der Gemeinde zu geringen bzw. sinkenden Schülerzahlen und dem teilweise verbesserungswürdigen Zustand der Schulgebäude (vgl. Beschlussvorlage Nr. 2021/025 vom 26.11.2021 für den Verwaltungsausschuss am 30.11.2021).

Im Dezember 2024 beschloss der Rat sodann, dass die Aufhebung in zwei Stufen umgesetzt werden soll: Die Schulen sollen zum Schuljahr 2026/2027 auslaufend gestellt und zum Ende des Schuljahres endgültig aufgehoben werden. Darüber hinaus beschloss der Rat, eine Genehmigung der Aufhebung beim zuständigen RLSB zu beantragen. In Abstimmung mit dem RLSB erstellte die Gemeinde eine Fortschreibung der Schülerzahlenprognose. Auf dieser Grundlage entschied der Rat am 27.11.2025, an der Aufhebung der beiden Grundschulen gem. Beschlüssen vom 06.07.2023 und 19.12.2024 festzuhalten.

Gemäß § 106 Abs. 1 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) sind die Schulträger verpflichtet, Schulen aufzuheben, wenn die Entwicklung der Schülerzahlen dies erfordert. Für die Ermittlung der erforderlichen Schülerzahlen ist gemäß § 106 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 NSchG die auf § 106 Abs. 9 Satz 1 Nr. 2 NSchG gestützte Verordnung für die Schulorganisation maßgeblich (SchOrgVO). Gemäß § 4 Abs. 1 SchOrgVO ist eine Grundschule mindestens einzügig und höchstens vierzügig zu gliedern. Nach § 4 Abs. 3 SchOrgVO ist bei Grundschulen bei der Berechnung der Schülerzahl von 24 Schülerinnen und Schülern je Zug oder Lerngruppe auszugehen. Nach Ziff. 3.1 des Runderlasses des Nds. Kultusministeriums vom 01.01.2025 - 34-84001/3 (SVBl. 1/2025 S. 13; ber. SVBl. 2/2025 S. 75) - VORIS 22410 -, Klassenbildung und Lehrkräftestundenzuweisung an den allgemeinbildenden Schulen (Nds. Klassenbildungserlass) ist für die Bildung von Klassen bei Grundschulen eine Höchstzahl von 26 Schülerinnen und Schülern anzuwenden.

Bei einer schulorganisatorischen Entscheidung nach § 106 Abs. 1 NSchG haben die Schulträger gemäß § 106 Abs. 5 Satz 1 NSchG

1. die Vorgaben nach Absatz 9 Satz 1 Nr. 2 sowie die Vorgaben zur Festlegung von räumlichen Bereichen, auf die sich das Bildungsangebot am Schulstandort bezieht (Einzugsbereich), einzuhalten,
2. das vom Schulträger zu ermittelnde Interesse der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen,
3. die raumordnerischen Anforderungen an Schulstandorte und Einzugsbereiche zu erfüllen sowie
4. zu berücksichtigen, dass schulorganisatorische Maßnahmen der Entwicklung eines regional ausgeglichenen Bildungsangebots nicht entgegenstehen sollen.

Die Schulträger bedürfen für schulorganisatorische Entscheidungen nach den Absätzen 1 der Genehmigung der Schulbehörde (§ 106 Abs. 8 Satz 1 NSchG).

Diese Voraussetzungen liegen vor. Die erforderlichen Tatsachen wurden im Rahmen des schulorganisatorischen Verfahrens ermittelt, geprüft, gewichtet und vom Rat der Gemeinde in die Entscheidung einbezogen:

**1.**

**Die Entwicklung der Schülerzahlen erfordert im Sinne des § 106 Abs. 1 NSchG eine Aufhebung der Grundschulen Loquard und Greetsiel.**

Die Entwicklung der Schülerzahlen wurde nach § 106 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1, § 106 Abs. 9 Satz 1 Nr. 2 NSchG i.V.m. § 4 SchOrgVO sowie der Satzung über die Festlegung von Schulbezirken des Primarbereichs in der Gemeinde Krummhörn (Schulbezirkssatzung) ermittelt. Mit der Unterstützung des Planungsbüros biregio aus Bonn wurden hierfür Prognosen für den Zeitraum bis zum Schuljahr 2039/2040 für die Grundschulen Greetsiel und Loquard erstellt. Auch die Entwicklung der Schülerzahlen für das gesamte Gemeindegebiet sowie die Auswirkungen einer Aufhebung der Grundschulen Loquard und Greetsiel wurden betrachtet. Die Prognosen wurden in Abstimmung mit dem RLSB fortentwickelt, konkretisiert und den politischen Gremien vorgestellt (vgl. Beschlussvorlage Nr. 2021/025 vom 26.11.2021 für den Verwaltungsausschuss am 30.11.2021 und vom 04.11.2025 für die Ratssitzung am 27.11.2025, insbesondere Schulentwicklungsplanung aus November 2023 und Oktober 2025).

Die Prognosen zeigen sinkende bzw. niedrig bleibende Schülerzahlen für die beiden Grundschulen Greetsiel und Loquard. Für die Grundschule Greetsiel werden für den Zehnjahreszeitraum lediglich zwischen 12 und 16 Schüler und Schülerinnen in Klasse 1 prognostiziert. Dieser Befund spiegelt sich auch in den Gesamtzahlen der Grundschule wider: Während die Schülerzahlen für die Grundschule Greetsiel im aktuellen Schuljahr 2025/26 bei 51 Schüler und Schülerinnen liegen, zeigt die Prognose, dass für die Schuljahre 2026/27 bis 2039/40 nur 46 bis maximal 58 Schüler und Schülerinnen zu erwarten sind. Daraus folgt, dass – beruhend auf der Klassenstärke von 24 Schülerinnen und Schülern – jeweils lediglich zwei bis drei jahrgangsübergreifende Klassen gebildet werden können. Das Erfordernis der mindestens einzügigen Führung der Grundschule kann damit nicht erfüllt werden. Die Schülerzahlen erholen sich ausweislich der Prognose in den kommenden zehn Schuljahren nicht.

Ein vergleichbares Bild zeigt sich an der Grundschule Loquard. Dort werden in den kommenden zehn Jahren zwischen 10 und 16 Schüler und Schülerinnen in Klasse 1 erwartet. Die Gesamtzahl liegt im aktuellen Schuljahr 2025/26 bei 60 Schülern und Schülerinnen. Im Zeitraum vom Schuljahr 2026/27 bis 2039/40 werden zwischen 48 und 58 Schüler und Schülerinnen insgesamt erwartet. Auch hier kann eine einzügige Schulführung nicht sichergestellt werden.

Im Vergleich dazu können die verbleibenden Grundschulen Jennelt und Pewsum deutlich höhere Schülerzahlen vorweisen. So wird die Grundschule Jennelt in den kommenden 10 Schuljahren zwischen 23 und 29 Schüler und Schülerinnen in Klasse 1 und zwischen 99 und 118 Anmeldungen insgesamt vorweisen können und die Grundschule Pewsum zwischen 28 und 59 Schüler und Schülerinnen in Klasse 1 und zwischen 140 und 212 Schüler und Schülerinnen insgesamt. Das führt zur Ein- bis Zweizügigkeit an der Grundschule Jennelt und zur Zweizügigkeit an der Grundschule Pewsum.

Nach der Aufhebung der beiden Grundschulen Greetsiel und Loquard und einer Überführung der Kinder an die anderen beiden Grundschulen ist mit einer sicheren Zweizügigkeit der Grundschule Jennelt und einer sicheren Dreizügigkeit der Grundschule Pewsum zu rechnen (vgl. Beschlussvorlage 2021/285 vom 11.05.2023).

## 2.

### **Die Interessen der Erziehungsberechtigten wurden ermittelt und bei der Entscheidung berücksichtigt.**

Zur Wahrung der Interessen von Eltern und Schülern bzw. Schülerinnen hat die Gemeinde ein umfangreiches Beteiligungsverfahren durchgeführt. Vertreter aus den Elternräten der Schulen sowie aus der Lehrerschaft wurden bei der Bedarfsanalyse und der Vorbereitung der politischen Beschlüsse einbezogen, u.a. durch eine Teilnahme bei der Begehung der Schulstandorte, im Rahmen einer Klausurtagung am 17.05.2023 sowie eines Informationsabends am 13.06.2024 (vgl. Beschlussvorlage Nr. 2021/025 vom 26.11.2021 inkl. Präsentation von biregio sowie Nr. 2021/510 zur Schulausschusssitzung am 14.11.2024). Die Ergebnisse der Klausurtagung dienten als Leitfaden für die politischen Beschlüsse (vgl. Beschlussvorlage Nr. 2021/025 vom 26.11.2021).

Darüber hinaus wurden Stellungnahmen der Schulleitern der Grundschulen Loquard und Greetsiel eingeholt (§ 96 Abs. 3 NSchG). Zudem wurde den Schulleitungen aller Grundschulen die Möglichkeit zur Stellungnahme geboten (vgl. Vorlage zur Schulausschusssitzung am 14.11.2024 inkl. Anlagen). Die Interessen, Anregungen und Einwendungen von Schülern und Schülerinnen, Eltern, Schulleiterinnen und Schulleitern, Lehrerinnen und Lehrern wurden so bei der Entscheidung berücksichtigt und abgewogen.

Die geäußerten Bedenken stehen einer Aufhebung der Grundschulen Loquard und Greetsiel nicht entgegen. Die Schließung der Grundschulen Loquard und Greetsiel bringt im Vergleich zu den diskutierten Alternativmaßnahmen geografische und wirtschaftliche Vorteile (z.B. Schulwege, Baukosten). Zudem kann die Gemeinde so dem Anspruch der Eltern nach einer Ganztagsbetreuung gerecht werden und den Kindern in den bereits vorhandenen Mensen ein Mittagsangebot machen. Des Weiteren hat die Gemeinde ein Konzept aufgestellt, das eine Verteilung der Schülerinnen und Schüler der beiden Grundschulen auf die anderen beiden Grundschulen Jennelt und Pewsum vorsieht. Damit der Übergang insbesondere auch für die Schüler und Schülerinnen der Grundschulen Greetsiel und Loquard (Dritt- und Viertklässler) schonend gestaltet wird, sieht der Ratsbeschluss ein Ausschleichen der Grundschulen ab dem Schuljahr 2026/2027 vor (vgl. Vorlage Nr. 2021/510 zum Ratsbeschluss vom 19.12.2024).

## 3.

### **Die schulorganisatorische Maßnahme erfüllt auch die raumordnerischen Anforderungen an Schulstandorte und Einzugsbereiche.**

Die Auswirkungen der Aufhebung der beiden Grundschulen Loquard und Greetsiel wurden eingehend beleuchtet. Durch die Aufhebung besuchen die Schülerinnen und Schüler aus den

bisherigen Einzugsbereichen der aufzuhebenden Grundschulen die verbleibenden Grundschulen Jennelt und Pewsum. Diese werden so dauerhaft zweizügig bzw. dreizügig zu führen sein (vgl. Schulentwicklungsplanung von biregio als Anlage zur Vorlage Nr. 2021/708). Die Verwaltung hat ein Umsetzungs- und Raumkonzept erstellt, das sicherstellt, dass den Schülern und Schülerinnen an den verbleibenden Grundschulen eine angemessene Lernumgebung zur Verfügung steht (vgl. Vorlage zur Bildungsausschusssitzung am 17.09.2024, inkl. Präsentation in der Anlage).

Die Schuleinzugsbereiche wurden durch die Gemeinde bereits per Satzung angepasst, um die Grundlage für eine Beschulung aller Schülerinnen und Schüler zu schaffen (vgl. Beschlussvorlage Nr. 2021/663 zum Ratsbeschluss vom 27.11.2025, s. auch unter 4.).

#### 4.

**Die Aufhebung der beiden Grundschulen steht der Entwicklung eines regional ausgeglichenen Bildungsangebots nicht entgegen.**

Ein regional ausgeglichenes Bildungsangebot besteht dann, wenn Schulen der einzelnen Formen so über das Land verteilt sind, dass alle Schülerinnen und Schüler unter zumutbaren äußeren Umständen (u.a. Schulwege) gleiche Zugangsmöglichkeiten zu schulischen Bildungseinrichtungen haben (vgl. Schippmann in: Brockmann/ Littmann/ Schippmann, Kommentar zum NSchG, § 106 Ziff. 6.4).

Das ist hier der Fall, denn das Schulangebot der Gemeinde Krummhörn ist trotz der Aufhebung der beiden Grundschulen ausgeglichen und die Versorgung der Schülerinnen und Schüler im Gemeindegebiet sichergestellt. Die Gemeinde hat in den Jahren 2021 und 2022 mit der Unterstützung des Büros biregio eine Bedarfsanalyse angestellt, mit der sowohl die Schulstandorte als auch die Schülerzahlen beleuchtet wurden, um u.a. dem demografischen Wandel, zusätzlichem Betreuungsbedarf und dem Sanierungsbedarf an den Schulgebäuden Rechnung zu tragen (vgl. Beschlussvorlage Nr. 2021/025 vom 26.11.2021). Es wurden alternative Konzepte erarbeitet, im Rat vorgestellt und diskutiert. Unter dem 19.12.2024 hat der Rat letztlich eine Schließung der beiden Grundschulen beschlossen, um den ermittelten Bedarfen gerecht zu werden und so ein tragfähiges Bildungsangebot zu schaffen.

Zur Umsetzung hat die Gemeinde ein Konzept aufgestellt, das eine Verteilung der Schülerinnen und Schüler der beiden Grundschulen auf die verbleibenden zwei Grundschulen Jennelt und Pewsum vorsieht. Es werden organisatorische Maßnahmen unternommen, damit die Schulstandorte raumtechnisch auf eine steigende Schülerzahl vorbereitet sind. Durch das Ausschleichen der Grundschulen stellt die Gemeinde sicher, dass die Planung umgesetzt werden kann und Eltern wie Schulkinder sich auf die Veränderung einstellen können (vgl. Vorlage Nr. 2021/510 zum Ratsbeschluss vom 19.12.2024). Eine neue Schulbezirkssatzung ermöglicht die Zuteilung der Schülerinnen und Schüler aus den jetzigen Schuleinzugsbereichen der Grundschulen Greetsiel und Loquard: Schülerinnen und Schüler aus dem

Schuleinzugsbereich Greetsiel werden dem Schuleinzugsbereich der Grundschule Jennelt zugeordnet. Schülerinnen und Schüler aus dem jetzigen Einzugsbereich der Grundschule Loquard werden die Grundschule Pewsum besuchen (vgl. Vorlage Nr. 2021/510 zum Ratsbeschluss vom 19.12.2024 sowie Nr. 2021/663 zum Ratsbeschluss vom 27.11.2025).

Die Entscheidung führt nicht zu unzumutbaren Schulwegen für die betroffenen Schüler und Schülerinnen. Die Schülerbeförderung ist ausweislich der Stellungnahme des Landkreises Aurich vom 04.11.2025 auch nach der Aufhebung der beiden Schulstandorte sichergestellt. Gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 lit. a) der Satzung des Landkreises Aurich zur Schülerbeförderung vom 28.06.2017 sollen Fahrzeiten von 45 Minuten nicht überschritten werden. Dies ist gewährleistet. Die Fahrzeiten werden teilweise deutlich unter 45 Minuten betragen (vgl. Beschlussvorlage Nr. 2021/025 vom 25.11.2021 inkl. Präsentation biregio).

Alternativen wurden beleuchtet, im Ergebnis aber als nachteilhafter bewertet (vgl. Beschlussvorlage 2021/285 vom 11.05.2023 sowie Nr. 2021/510 vom 06.11.2024). Insbesondere war eine Fortführung der Schulen wegen der geringen Schülerzahl und der baulichen Gegebenheiten (fehlende Mensa für den Ganztagsunterricht) nicht angezeigt.

5.

**Die Fortführung der Grundschulen kommt hier auch nicht ausnahmsweise in Betracht.**

Nach § 4 SchulOrgVO darf eine Schule, die nicht einzügig geführt werden kann, fortgeführt werden, wenn andernfalls die Schulwege wesentlich ungünstiger würden (§ 4 Abs. 1 Spalte 1 Satz 1 SchulOrgVO) oder wenn es die Entwicklung eines regional ausgeglichenen Bildungsangebotes erfordert und eine andere Schule für Schülerinnen und Schüler unter zumutbaren Bedingungen nicht erreichbar ist (§ 4 Abs. 2 Satz 1 SchulOrgVO).

Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt (s. oben). Durch die verbleibenden Grundschulen Jennelt und Pewsum steht den Schülerinnen und Schülern im Gemeindegebiet ein ausreichendes Schulangebot zur Verfügung.

6.

**Die Maßnahme ist zudem aus wirtschaftlicher Sicht sachgerecht.**

Durch die Aufhebung der Schulen entstehen Einsparungen, u. a. im Bereich Schulbudget. Die Gebäude bleiben aufgrund eines neuen Konzepts als Kindertagesstätten genutzt (vgl. Vorlage Nr. 2021/510 zum Ratsbeschluss vom 19.12.2024 und Nr. 2021/708 zum Ratsbeschluss vom 27.11.2025).

**Zu Ziffer 2:**

### **Begründung der Anordnung des Sofortvollzugs:**

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO ist geboten, weil das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung gegenüber dem Aussetzungsinteresse etwaiger Rechtsmittelführer überwiegt. Abzuwägen war das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der Aufhebung der Grundschulen Loquard und Greetsiel mit dem privaten Interesse an einem Ausbleiben der Vollziehung dieser Aufhebung.

Im Rahmen des öffentlichen Interesses an der sofortigen Vollziehung ist zu berücksichtigen, dass durch die sofortige Vollziehung Rechtsklarheit und Rechtssicherheit geschaffen wird. Die Aufhebung soll zum anstehenden Beginn des Schuljahres 2026/2027 wirksam werden. Ab diesem Zeitpunkt werden keine neuen Schüler und Schülerinnen mehr aufgenommen. Endgültig geschlossen werden die Grundschulen zum Ende des Schuljahres. Verbleibende Schülerinnen und Schüler werden dann an die verbleibenden Grundschulen umgesiedelt. Eine frühzeitige Rechtsklarheit ist daher erforderlich.

Für die organisatorische und administrative Umsetzung dieses Vorhabens ist schulorganisatorischer Vorlauf notwendig. Mögliche Vorbereitungen sollen rechtzeitig getroffen werden. Erstklässler und Erstklässlerinnen aus den bisherigen Bezirken der Grundschulen Greetsiel und Loquard müssen neuen Schulbezirken zugewiesen werden. Verbleibende Schülerinnen und Schüler der dann dritten und vierten Klasse müssen zum Schuljahr 2027/2028 umgesiedelt werden. Räumlichkeiten und Lehrpläne müssen vorbereitet werden. Die Lehrerinnen und Lehrer der zu schließenden Schulen müssen versetzt werden bzw. das Lehrpersonal an den verbleibenden Schulen muss erhöht werden, um den Unterrichtsbedarf für die steigende Schülerzahl sicherstellen zu können.

Die Gemeinde muss insoweit die notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen treffen, um die Schließung der Grundschulen zum kommenden Schuljahr vollziehen und gleichzeitig die Beschulung aller Schülerinnen und Schüler weiterhin sicherstellen zu können. Auch die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler brauchen vor Beginn des Schuljahres 2026/2027 Rechtsklarheit darüber, in welcher Schule ihre Kinder ab dem nächsten Schuljahr beschult werden. Dieses Interesse an Rechtssicherheit gilt gleichermaßen auch für die Schülerinnen und Schüler der verbleibenden Schulen. Hinter diesem öffentlichen Vollzugsinteresse bleibt ein Aussetzungsinteresse etwaiger Rechtsmittelführer zurück.

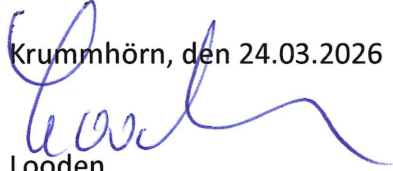
### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage zum Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

### **Hinweis:**

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO hat eine Klage wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung, sodass die Allgemeinverfügung auch dann vollzogen werden kann, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Oldenburg die aufschiebende Wirkung der Klage gemäß § 80 Abs. 5 Var. 2 VwGO ganz oder teilweise wiederherstellen.

Krummhörn, den 24.03.2026



Looden

Bürgermeisterin